

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

8.6.1912 (No. 154)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 154

Samstag, den 8. Juni 1912

155. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Straße Nr. 14 (Fernsprech-
anschluss Nr. 154), wochentags
in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 65 P.
Einkaufsgebühr: die 6 mal gepaltene Petitzeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. Mai 1912 gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Schriever von Achern zum Professor an der Realschule in Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Mai 1912 gnädigst geruht, den Professor Dr. Othmar Meisinger vom Gymnasium in Bruch an die Lessingschule (Höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 23. Mai 1912 gnädigst geruht, die etatmäßige Anstellung des Professors Dr. Karl Schmid am Gymnasium in Donaueschingen zu widerrufen und denselben aus dem staatlichen Dienst zu entlassen.

Mit Entlassung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 27. März 1912 wurde Eisenbahnsekretär Friedrich Scheffel in Leopoldshöhe nach Basel versetzt.

(Fortsetzung des „Staatsanzeigers“ im 2. Blatt.)

Nicht-Amtlicher Teil.

Das Urteil im Prozeß wegen des Müllheimer Eisenbahnunglücks.

* In dem wegen des Müllheimer Eisenbahnunglücks vom 17. Juli 1911 geführten Strafprozeß hat die Strafkammer des Landgerichts Freiburg am 4. d. Mts. folgenden Urteil gefällt:

Die Angeklagten Lokomotivführer Karl Friedrich Platten von Raus, zuletzt wohnhaft in Offenburg, und Zugführer Johann Leonhard Bähr von Reimen, wohnhaft in Seidelberg, werden wegen fahrlässiger Tötung in rechtl. Zusammenstoß mit fahrlässiger Körperverletzung und mit Gefährdung eines Eisenbahntransportes verurteilt und zwar Platten zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 4 Monaten, auf welche 10 Monate Untersuchungshaft angerechnet werden, Bähr zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten. Der Angeklagte Reservebeiziger Mathias Männle wird von der erhobenen Anklage freigesprochen.

Die Angeklagten Platten und Bähr haben die Kosten zu tragen mit Ausnahme derjenigen besonderen Kosten, die durch die gegen Männle erhobene Anklage entstanden sind. Die letzteren bleiben der Staatskasse zur Last. Der Antrag des Angeklagten Männle, die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich derjenigen der Verteidigung auf die Staatskasse zu übernehmen, wird abgelehnt.

Der Vorsitzende der Strafkammer hat das Urteil mündlich, wie folgt, begründet:

Das Gericht ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Den Angeklagten Platten betreffend:

Der Angeklagte Platten hat als Lokomotivführer des verunglückten Zuges die ihm obliegenden Pflichten während der Fahrt des Zuges von Basel nach Müllheim objektiv in mehrfacher Hinsicht gröblich vernachlässigt. Trotz des Gebotes seiner Dienstverpflichtung, während der Fahrt zu wachen, hat er sich während der Fahrt wiederholt gesetzt u. zwar erst bei Haltungen oder Einmündungen, dann in der Gegend von Nstein und schließlich auch zwischen Schliengen und Muggen, wie er am 18. Juli vor dem Amtsgericht Müllheim in glaubwürdiger Weise selbst zugestanden hat. Bei der Durchfahrt durch die Stationen bis einschließlich Schliengen stand er jeweils vor dem Fahrdienstleiter wieder auf, um Hlein herum zu blicken, in einem schlafähnlichen Zustand, ohne das Bewußtsein völlig zu verlieren. Er kämpfte zunächst mit dem Schlaf. Zwischen Schliengen und Muggen schlief er vollständig ein und überließ den Zug seinem Lauf. Er wachte erst wieder auf, als ihm der Heizer kurz vor der Entgleisung zurief, er solle doch bremsen. Infolge dieses Schlafzustandes hat Platten es unterlassen, den Dampf abzustellen, was spätestens gleich nach Station Muggen hätte geschehen sollen. Er hat ferner es unterlassen, eine Betriebsbremse vorzunehmen, was spätestens beim Vorzeichen zum Einfahrtsignal vor Station Müllheim hätte geschehen sollen. Endlich hat er auch die Notbremse nicht betätigt. Hätte er dies 640 Meter vor dem Langsamfahrtsignal getan, so hätte er den Lauf des Zuges derart verlangsamt, daß er 200 Meter

hinter dem Signal a auf 20 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde gekommen wäre. Die dem Angeklagten Platten zur Last fallende Pflichtverletzung ist eine schuldhaftige. Das Gericht nimmt im Anschluß an das Gutachten Bunte als erwiesen an, daß eine pathologische Bewußtseinsstörung beim Angeklagten nicht vorlag, daß vielmehr der Schlafzustand des Angeklagten an sich normal war, daß aber das Zustandekommen dieses Schlafzustandes durch die abnormale Ermüdbarkeit des an leichter Arterienverkalkung leidenden Angeklagten befördert worden ist. Immerhin hat der Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichtshofes den Schlafzustand verschuldet. Er war als Lokomotivführer verpflichtet und nach allgemeinen menschlichen Erfahrungen sowie nach dem Gutachten Bunte auch insoweit, gegen die ihn überfallende Schlafsucht anzukämpfen und dieselbe entweder zu überwinden, oder falls er merkte, daß ihm dies nicht möglich sei, alsbald selbst den Zug zum Halten zu bringen oder den Heizer aufzufordern, seinerseits den Zug sofort zu stellen. Der Angeklagte Platten hat nichts von alledem getan, sondern den Zug einfach seinem Lauf überlassen. Ein weiteres Verschulden des Angeklagten Platten erblickt das Gericht darin, daß der Angeklagte es unterlassen hat, in den letzten zwei Tagen vor dem Unfall seine Kräfte zu schonen und seine Lebensweise so einzurichten, wie dies ein gewissenhafter Lokomotivführer tun muß. Bei seinem zu abnormer Ermüdbarkeit neigenden körperlichen Zustand, bei dem anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst und bei der damals herrschenden, wenn auch keineswegs besonders hohen Sommertemperatur mußte der Angeklagte die Dienstpauze in Basel am Nachmittag des 16. Juli zum Ausruhen benützen, anstatt Wirtshäuser zu besuchen. Am Abend des 16. Juli hätte er mit Rücksicht auf den bevorstehenden Nacht- und Tagesdienst das Braustübchen in Offenburg nicht besuchen und nicht zechen dürfen, sondern sich nach Hause begeben und möglichst bald zu Bett gehen müssen. Am Morgen des 17. Juli hätte er in Basel Kaffee trinken sollen. Statt dessen nahm er wieder Alkohol in erheblichen Mengen zu sich. Durch diese ganz ungewöhnliche Lebensweise hat der Angeklagte Platten nicht bloß sein Verantwortungsgefühl und seine Widerstandskraft gegenüber einem ihm überkommenden Schlafbedürfnis schuldhafter Weise in erheblichem Grade verringert, sondern der Gerichtshof ist noch weiter überzeugt, daß der Angeklagte auf der Lokomotive nicht eingeschiften wäre, wenn er keinen Alkohol genossen hätte. Der Angeklagte hätte sich am 17. Juli schon bei der Befreiung der Lokomotive in Basel sagen müssen, daß er bei seinem körperlichen Zustand im Hinblick auf den genossenen Alkohol möglicherweise auf der Fahrt dienstunfähig werden könne und daß als Folge dieser Dienstunfähigkeit ein schweres Unglück entstehen könne.

Die dem Angeklagten Platten zur Last fallende schuldhaftige Pflichtverletzung hat den eintretenden Unfall verursacht. Es ist ganz zweifellos, daß die übergroße, vom Angeklagten Platten mitverursachte Schwindigkeit, mit welcher der Zug die Weiche p passierte, die alleinige Ursache der Entgleisung gewesen ist. Der Zug wäre sicher nicht entgleist und es wären sicher keine Menschen getötet oder verletzt worden, wenn der Angeklagte Platten seiner Pflicht gemäß rechtzeitig den Dampf abgestellt und rechtzeitig gebremst hätte. Der Angeklagte hat diejenige Aufmerksamkeit außeracht gelassen, zu welcher er vermöge seines Berufes als Lokomotivführer besonders verpflichtet war, und er hätte bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt die eintretende schwere Folge der Tötung und Körperverletzung zahlreicher Menschen vorhersehen können. Der Angeklagte Platten war daher wegen qualifizierter fahrlässiger Tötung und Körperverletzung in rechtl. Zusammenstoß mit Gefährdung eines Eisenbahntransportes, Versehen, strafbar nach §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 und 316 Abs. 2 Strafgesetzbuch, zu verurteilen. Im Hinblick einerseits auf die Größe des Unglücks, andererseits unter Berücksichtigung der zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände, deren Darlegung im einzelnen den schriftlichen Urteilsgründen vorbehalten bleibt, wurde auf eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren 4 Monaten erkannt und darauf die erlittene Untersuchungshaft in der Dauer von 10 Monaten angerechnet. Obwohl es nach der Ansicht des Gerichtes geboten erscheint, den Angeklagten Platten ganz aus dem Fahrdienst zu entfernen, so konnte auf die Nebenstrafe des § 319 St.G.B. nicht erkannt werden, weil nach der Vorschrift des § 73 St.G.B. ausschließlich das die schwerste Strafe androhende Strafgesetz, somit § 222 Abs. 2 St.G.B. zur Anwendung zu kommen hatte und dieser Paragraph die Nebenstrafe des § 319 nicht kennt.

Die Hauptverhandlung hat weiter ergeben, daß die Überführung über die Baugrube in Müllheim durchaus solid aus bestem Material und nach bewährten technischen Grundrissen hergestellt war. Es ist gar nichts an diesem Bau auszufehen, er hat sich bestens bewährt und die starken Erschütterungen des entgleisten Zuges ausgehalten, ohne zu zerbrechen. Auch die Anlage der Weiche b war nach bewährten Grundrissen hergestellt und durchaus zweckentsprechend. Der Versuch, diese Weichenanlage als unzuverlässig nachzuweisen, ist mißlungen. Das Zugmaterial, Lokomotive, Tender, Wagen- und Bremsen-einrichtung war in bester Ordnung. Insbesondere funktionierte die Luftbremse bei der Bremsprobe in Basel tadellos. Der Versuch des Nachweises, daß der Angeklagte Platten dienstlich überlastet und daß diese Überlastung die Ursache der Ermüdbarkeit und des Schlafzustandes des Angeklagten gewesen sei, ist gleichfalls mißlungen. Das Durchschnittsmaß des täglichen Dienstes des Lokomotivführers betrug in der von ihm zuletzt bestrittenen Gruppe etwas mehr als 8 Stunden täglich, also keineswegs mehr, als bei den preussischen und den reichslandischen Eisenbahnen üblich und als praktisch durchführbar er-

(Mit einer Landtagsbeilage.)

probt ist. Allerdings hatte Platten gerade in den letzten zwei Tagen vor dem Unglück einen anstrengenden Dienst, eine vorübergehende Härte, die sich im Eisenbahndienst nicht vermeiden läßt. Aber dieser Dienst konnte von einem normalen Lokomotivführer sehr wohl geleistet werden, vorausgesetzt, daß er gewissenhaft verfuhr und insbesondere seine Lebensweise dem Dienst anpaßte. Die Eisenbahnverwaltung mußte annehmen, Platten besitze die normale Leistungsfähigkeit eines Lokomotivführers, da ihr ja von einer durch körperliche Leiden herabgesetzten Leistungsfähigkeit des Platten nichts bekannt sein konnte. Daß die Lokomotiven der Gattung II d für die Lokomotivführer in Schnellzugs- und Eilzugsdienst erheblich schwerer zu bedienen seien, als die der Gattung IV f kann nicht anerkannt werden. Die Maschinen II d laufen zwar schwerer an, als die Maschinen IV f, aber dafür ist ihr Gang ruhiger und die Erschütterung für den Führer geringer. Der Versuch des Nachweises, daß die Einführung der bei den Schweizerischen Bundesbahnen üblichen Dienstverteilung in Baden eine erhebliche Erleichterung für unser Personal bedeuten würde, ist gleichfalls nicht gelungen. Das hierüber gehörte Zugspersonal hat vielmehr unzweifelhaft zu erkennen gegeben, daß es die in Baden getroffene Regelung vorzieht. Wenn schließlich die Wiedereinstellung des Platten in den Eil- und Schnellzugsdienst beantragt worden ist, so ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die Großh. Maschineninspektion Offenburg sich für befugt erachtet durfte, den Platten nach erfolgter Bewährung während mehrjähriger Probezeit wieder in den Eil- u. Schnellzugsdienst einzustellen. Durch eine Anfrage bei der Generaldirektion wäre ein anderes Resultat auch nicht herbeigeführt worden, da die Generaldirektion einem mit Gründen versehenen Antrag der Maschineninspektion, den Platten wieder zum Eil- und Schnellzugsdienst zuzulassen, höchstwahrscheinlich entsprochen hätte.

Bezüglich des Angeklagten Bähr ist folgendes anzuführen: Nach den Bestimmungen der Dienstverteilung für Zugführer und Schaffner besteht der Dienst des Zugführers in erster Linie in der Leitung und Beaufsichtigung des ihm zugewiesenen Bahnzuges. Der Zugführer hat während der Fahrt ständig seine Aufmerksamkeit auf den Lauf des Zuges zu richten, insbesondere hat er dem Signaldienst seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sorgfältig darüber zu wachen, daß die Signale auch von dem übrigen Zugpersonal pünktlich befolgt werden. Da nun nach § 36 der Fahrdienstvorschriften auch der Lokomotivführer zum Zugpersonal gehört, so ist der Zugführer zweifellos auch dafür verantwortlich, daß der Lokomotivführer die Signale richtig befolgt. Nach § 47 der Fahrdienstvorschriften hat ein Zugbegleitungsbeamter, also auch der Zugführer, die durchgehende Bremse in Tätigkeit zu setzen, wenn er für den Zug eine Gefahr bemerkt, die es notwendig erscheinen läßt, ihn zum Halten zu bringen. Dieser letzteren Pflicht hat der Angeklagte Bähr zuwidergehandelt, indem er trotz der großen Gefahr, die dem Zug drohte, es unterließ, rechtzeitig, d. h. kurz nach dem Passieren des Vorzeichens zur Einfahrt in Müllheim, etwa in der Mitte zwischen dem Vorzeichen und dem Einfahrtsignal, die Notbremse zu betätigen. Erst unmittelbar vor der Entgleisung hat Bähr den Versuch gemacht, zu bremsen, indem er die Hand nach dem Notbremshebel ausstreckte. Zu einer Öffnung des Notbremshebels kam es aber nicht mehr, da diese durch die Entgleisung des Zuges unmöglich gemacht wurde. Der Angeklagte Bähr behauptet zwar, er habe den neben dem Zugführersitz befindlichen Notbremshebel umgelegt. Dem widersprechen aber nicht bloß eine Reihe zuverlässiger Zeugnisaussagen, aus denen sich ergibt, daß der Zug vor der Entgleisung überhaupt nicht gebremst worden ist, sondern es kommt noch weiter hinzu, daß, wie durch vier glaubwürdige Zeugen ganz außer Zweifel gestellt ist, der dem Angeklagten Bähr zunächst zugängliche Notbremshebel bei den Aufräumungsarbeiten in geschlossenem Zustande und mit unversehrtem Bleistiftverschluss vorgefunden worden ist. Den Einwand des Angeklagten Bähr, der Notbremshebel müsse nach dem Unfall durch einen Werkstattschlosser wieder geschlossen und unter Benützung der von dem Angeklagten abgerissenen Plombe wieder plombiert worden sein, um den Angeklagten Bähr zu belasten und das Lokomotivpersonal zu entlasten, hält der Gerichtshof für widerlegt und zwar einmal deshalb, weil die Plombenschmür nur unter erheblicher Beschädigung der Plombe hätte neu geknüpft werden können, von einer solchen Beschädigung der Plombe aber niemand etwas bemerkt hat, und ferner deshalb, weil, nachdem der Angeklagte Bähr und der Gepäckschaffner Bahr nach dem Unfall das Absteigen des Zuges verlassen hatten, die zu diesem Absteigen führende Türe infolge Verschiebung der Lage des umgestürzten Gepäckwagens sich derart verfenkelt hatte, daß sie nur mittels Erbrensens derselben geöffnet werden konnte. Ein Dritter konnte daher den Raum ohne Gewaltanwendung gar nicht betreten.

Die dem Angeklagten durch Nichtbetätigung der Notbremse zur Last fallende Pflichtverletzung war eine schuldhaftige. Der Angeklagte Bähr hatte aus mehrfachen Gründen Veranlassung, auf der Unglücksfahrt vom 17. Juli seinen Dienst mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu versehen. Schon bei Hlein fiel ihm auf, daß der Lokomotivführer das auf Halt stehende Ausfahrts-Vorzeichen überfuhr ohne zu bremsen. Er mußte hieraus entnehmen, daß der Lokomotivführer unvorsichtig fuhr, und er hat das Verhalten des Lokomotivführers auch wirklich so aufgefaßt; denn er gibt ja selbst zu, daß er sich daraufhin nach dem Notbremshebel umgesehen habe. Ferner sah der Angeklagte Bähr, daß der Lokomotivführer sich während der Fahrt entgegen der bestehenden Vorschrift wiederholt setzte. Weiter nahm er wahr, daß der Lokomotivführer den Kopf nach vorne neigte, daß seine Augenlider beifammen

waren, daß er nicht ganz wachend also schlüpfend sei. Er gab seiner Wahrnehmung dadurch Ausdruck, daß er zum Zeugen Mann äußerte: „Ich weiß nicht, der Meister macht heute ein so dummes Gesicht.“ Es fiel dem Angeklagten Bähr ferner auf, daß der Lokomotivführer in Augen den Dampf nicht abstellte; denn er sagte selbst zum Zeugen Mann: „der stellt ja gar nicht ab“. Weiter fiel dem Angeklagten Bähr auf und darauf legt der Gerichtshof besonderes Gewicht, daß der Zug schneller fahre als gewöhnlich; denn er sagte zum Zeugen Mann: „der fährt aber schnell heute“. Der Gerichtshof ist überzeugt, daß der Angeklagte Bähr als erfahrener Zugführer es entweder gemerkt hat, daß der Zug bei Muggen mit über 100 Kilometer Geschwindigkeit fahre, oder daß er es hätte merken können, wenn er aufgepaßt hätte. Das Gericht stützt sich bei dieser Feststellung auf die Wahrnehmungen des Zeugen Garad Seubert u. auf die Befundungen des Sachv. Lokomotivführers Metz. Wenn nun der Zugführer Bähr außer diesen Wahrnehmungen noch die weitere auffallende Wahrnehmung machte, daß der Lokomotivführer das Vorfahrtsignal für Mühlheim passierte, ohne die dort allgemein übliche Betriebsbremse vorzunehmen, so mußte er sich sagen, daß der Lokomotivführer grob pflichtwidrig handle, daß er nicht auf dem Posten sei, daß er mit einem Wort völlig versage und daß dem Zug im Hinblick auf die nur mit 20 Kilometer Geschwindigkeit zu passierende Baustelle in Mühlheim Gefahr drohe und daß er, falls er zögere, die Entgleisung bei der Weiche b nicht mehr verhindern könne. Der Zugführer war nach Überzeugung des Gerichts nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles verpflichtet, nach dem Passieren des Vorfahrtsignals für Mühlheim in der Mitte zwischen dem Vorfahrtsignal und dem Einfahrtsignal die Notbremse zu betätigen. Er hat durch die Unterlassung dieser Handlung seine Pflicht schuldhaft verletzt. Der Angeklagte Bähr war auch durchaus imstande, diese Pflicht zu erfüllen; denn er befand sich als erfahrener Zugführer nicht in einem Zustande der Verwirrung, der ihn der Fähigkeit zum vernünftigen Überlegen und Handeln beraubt hätte. Ein Zustand der Verwirrung muß umso mehr als ausgeschlossen gelten, als der Zugführer durch das pflichtwidrige Verhalten des Lokomotivführers bei der Station Muggen und beim Vorfahrtsignal keineswegs überrascht wurde, sondern durch das vorgängige pflichtwidrige Verhalten des Lokomotivführers auf der Fahrt von Muggen bis Muggen darauf vorbereitet war und mit weiteren Pflichtwidrigkeiten rechnen mußte. Durch die Anbringung des Langsamfahrsignals a in einer Entfernung von 373½ Meter hinter dem Einfahrtsignal wird an der gekennzeichneten Verpflichtung des Zugführers nichts geändert. Das Langsamfahrsignal gab in vorliegendem Fall dem Zugführer kein Recht, den Zug bis zum Signal a mit unverminderter Geschwindigkeit weiter zu lassen und erst bei der Weiche a zu bremsen. Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß das Signal a nicht auf freier Strecke, sondern innerhalb der regelmäßigen Signale des Bahnhofs Mühlheim sich befand und daß selbstverständlich diese regelmäßigen Signale, nämlich das Vorfahrtsignal, das Einfahrtsignal und das dabei stehende auf Halt zeigende Ausfahrtsignal ihre volle Bedeutung behielten. Der Zugführer mußte sich also ertönen so einrichten, dem Fahrplanmäßigen Gebot, den Zug im Bahnhof Mühlheim anzuhalten, gerecht zu werden. Dazu kam zweitens die Verpflichtung, das Langsamfahrsignal a zu befolgen, also spätestens 200 Meter nach der Weiche a den Zug auf 20 Kilometer Geschwindigkeit zu bringen. Daß das Langsamfahrsignal mindestens dieses Gebot enthielt, kann im vorliegenden Fall umso weniger zweifelhaft sein, als dem Zugführer durch Befehlsschub und Vorfahrtsbefehl noch besonders eingeschärft war, daß mit Rücksicht auf die Bauarbeiten im Bahnhof Mühlheim die Geschwindigkeit bereits am Signal a auf 20 Kilometer herabgemindert sein müsse. Der Gerichtshof ist überzeugt, daß der Angeklagte Bähr auch nicht irrtümlich angenommen hat, er dürfe, weil das Langsamfahrsignal stehe, mit dem Bremsen bis zur Weiche a zu warten, er wußte genau, daß die übrigen Bahnhofs Signale ihre Bedeutung behielten, daß also nicht bloß 200 Meter nach der Weiche a der Zug nur 20 Kilometer Geschwindigkeit haben dürfe, sondern daß außerdem unter Beachtung des Vorfahrtsignals, des auf Halt stehenden Ausfahrtsignals so gefahren werden müsse, daß der Zug vor dem Aufnahmegebäude in Mühlheim anhalte.

Aus allen diesen Erwägungen kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß der Angeklagte Bähr durch grobe Unachtsamkeit seine Pflicht als Zugführer schuldhaft verletzt hat. Durch schuldhaftes Nichtbetätigen der Notbremse hat der Angeklagte Bähr den eingetretenen Unfall und zwar die Entgleisung und die Tötung und Körperverletzung der Zuginsassen mitverursacht. Wenn der Angeklagte Bähr in der Mitte zwischen dem Vorfahrtsignal und dem Einfahrtsignal die Notbremse betätigt hätte, so wäre der Zug bei der Weiche b auf eine Geschwindigkeit von unter 60 Kilometer gekommen, also sicher nicht entgleist. Auch der Angeklagte Bähr hat diejenige Aufmerksamkeit außer Acht gelassen, zu welcher er vermöge seines Berufes als Zugführer besonders verpflichtet war. Er hätte außerdem bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt die eingetretene Folge der Tötung und Körperverletzung zahlreicher Menschen voraussehen können. Auch dieser Angeklagte war daher wegen qualifizierter fahrlässiger Tötung und Körperverletzung im rechtlichen Zusammenhange mit Gefährdung eines Eisenbahntransports, Vergehen, strafbar nach §§ 292 Abs. 2, 290 Abs. 2 und 316 Abs. 2 St.G.B. zu verurteilen. Das Gericht hielt eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten für angemessen. Die Darlegung der Strafzumessungsgründe im einzelnen bleibt dem schriftlichen Urteil vorbehalten. Hier möge nur im allgemeinen erwähnt werden, daß strafschwerend das vom Angeklagten Bähr schuldhaft mitverursachte Unglück, strafmildernd seine bisherige gute Führung in Betracht gezogen wurde.

Bezüglich des Angeklagten Männle hat der Gerichtshof folgendes erwogen: Die dienstlichen Obliegenheiten der Heizer sind in den §§ 7 und 10 der Dienstanweisung für Lokomotivführer und Heizer zusammenfassend aufgeführt. Hiernach ist der Heizer dem Lokomotivführer zur Unterstützung beigegeben und beschäftigt sich unter dessen Leitung und Überwachung namentlich mit Heizen, Schmierern und Reinigen der Maschine, Bedienung der Speiseapparate, Sandbremse und Laternen, mit Einnehmen von Wasser und Materialen sowie mit Instandhaltung der Geräte und Werkzeuge. Neben dieser Hauptaufgabe fällt dem Heizer nach § 27 Dienstanweisung die Nebenaufgabe zu, dem Signaldienst ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Heizer soll während der Fahrt stehen, mit der größten Aufmerksamkeit die Signale, die Bahn und alles, was darauf vorgeht, beobachten. Er ist, wie sich aus dem Sinn aller für ihn geltenden Dienstvorschriften zweifellos ergibt, verpflichtet, selbsthandelnd einzugreifen, den Zug zu stellen, wenn er merkt, daß der Lokomotivführer versagt und daß dem Zug Gefahr droht. Für die Erfüllung dieser Nebenaufgabe kann aber der Heizer nur insoweit verantwortlich gemacht werden, als sie im Rahmen der erwähnten Hauptaufgabe nach Gestalt des einzelnen Falles überhaupt erfüllbar ist. Gewissermaßen als Ausnahme dieser Grundfaktore schreibt § 33 der Dienstanweisung vor, daß der Heizer bei der Einfahrt in die Bahnhöfe und auch bei der Durchfahrt durch dieselben mit gespannter Aufmerksamkeit die richtige Stellung der Weichen zu beobachten, sich in dieser Zeit ständig zur Bedienung der Weiche bereit zu halten und alle anderen Geschäfte während des

Halts oder während der Fahrt auf freier Strecke zu besorgen hat. Das Gericht ist mit dem Sachverständigen der Ansicht, daß der Angeklagte Männle, nachdem er das auf Halt stehende Ausfahrtsignal etwa 200 Meter vorher erblickt hatte und der Lokomotivführer auch beim Passieren dieses Signales keine Bremsung vorgenommen hatte, objektiv verpflichtet war, selbst handelnd einzugreifen. Er hätte, weil der Lokomotivführer versagte und dem Zuge Gefahr drohte, etwa in der Mitte zwischen dem Einfahrtsignal und dem Langsamfahrtsignal a die Notbremse betätigen sollen. Der Angeklagte Männle hat dies unterlassen. Er hat erst unmittelbar vor der Entgleisung den Dampf abgestellt und den Versuch einer Notbremsung gemacht. Die Frage nun, ob die Unterlassung der Betätigung der Notbremse in der Mitte zwischen dem Einfahrtsignal und dem Signal a dem Angeklagten Männle zum strafrechtlichen Verschulden anzurechnen sei, glaubte das Gericht verneinen zu sollen. Der Angeklagte Männle ist noch kein völlig ausgebildeter, geübter und gewandter Heizer. Es ist glaubhaft, jedenfalls nicht widerlegt, daß er auf der ganzen Fahrt von Muggen bis Muggen die beiden eigentlichen Heizergeschäfte stark in Anspruch genommen war und daß diese Geschäfte auch nach dem Passieren der Station Muggen, woselbst der Lokomotivführer den Dampf nicht abgestellt hatte, noch fortbauerten. Unter diesen Umständen kann dem Angeklagten Männle ein begründeter Vorwurf daraus nicht gemacht werden, daß er alsbald nach der Durchfahrt durch die Station Muggen es unterließ, sich über die Strecke zu orientieren und die Signale zu beobachten. Er wurde vielmehr, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, völlig überrascht, als er die beiden Einfahrtsignale Haltsweiche 200 Meter vorher erblickte. Wenn nun der Angeklagte nicht sofort selbst durch Betätigung der Notbremse eingriff, sondern zunächst den Lokomotivführer auf die Annäherung an die Station Mühlheim energisch aufmerksam machte und zum Bremsen aufforderte, so kam auch aus diesem Verhalten des Heizers kein strafrechtlich erhebliches Verschulden abgeleitet werden, wenn man den Zustand der Überforderung und Verwirrung, in dem sich der Heizer angefangen der dem Zug und damit auch ihm selbst drohenden schweren Gefahr befand, und weiter die Bemerkung berücksichtigt, die sich aus der dienstlichen Unterordnung des Heizers unter dem Führer für ein entscheidendes Eingreifen des Heizers in den Dienstkreis des Führers naturgemäß ergibt. Inzwischen kam dann das Langsamfahrtsignal a heran und auch hier unterließ es der Angeklagte Männle, die Notbremse zu betätigen. Ob der Angeklagte diese letztere Unterlassung strafrechtlich verschuldet hat, kann dahingestellt bleiben, da selbst, wenn dies der Fall wäre, der Angeklagte deshalb freizusprechen war, weil nicht festgestellt werden konnte, daß diese Unterlassung den eingetretenen Erfolg der Tötung und der Verletzung von Menschen sowie den Erfolg der Transportgefährdung mitverursacht hat. Es fehlt nämlich an dem Nachweis, daß, wenn der Angeklagte Männle bei dem Signal a die Notbremse betätigt hätte, der Zug in irgendeiner erheblichen Nähe weniger gefährdet worden wäre, als er in Wirklichkeit durch die gänzliche Unterlassung der Notbremsung seitens des Heizers gefährdet worden war. Noch weniger ist zu beweisen, daß, wenn der Heizer bei dem Signal a notgebremst hätte, entweder niemand getötet bzw. körperlich verletzt worden wäre, oder daß weniger Personen getötet oder verletzt worden wären, als wirklich der Fall gewesen ist. Der Angeklagte Männle war daher als nicht überführt von der erhobenen Anklage freizusprechen. Dem Antrage, die diesem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, insbesondere die Kosten der Verteidigung der Staatskasse aufzuerlegen, glaubte das Gericht nach der Gestalt des vorliegenden Falles nicht entsprechen zu sollen, zumal nicht die Unschuld des Angeklagten Männle erwiesen, sondern derselbe nur für nicht überführt erachtet worden ist.

Deutsches Reich.

* Die Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft.

Anlässlich der Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft gab der Hamburger Senat am Dienstag einen großen Empfangsabend. Bürgermeister Burdardt begrüßte den Präsidenten der Kolonialgesellschaft Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, den Prinzen Konrad von Bayern, sowie den Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg und führte aus: Das Deutsche Reich ist ohne Kolonien nicht mehr denkbar. Ihren Besitz erfordert die nationale Idee. Es wird der Kolonialgesellschaft übergeben bleiben, daß sie seiner Zeit, als der koloniale Gedanke offener Bekämpfung begegnete, diesen kraftvoll aufgerichtet und für ihn gewirkt hat. Es ist Deutschland gelungen, aus der kolonialen Kindheit herauszukommen. Im Anschluß an den mit Frankreich geschlossenen Vertrag sprach Redner die Hoffnung aus, daß die kommenden Geschlechter den vereinbarten Besitzgewachs und die Segnungen unseres selbständigen Zuganges zum Kongoboden wesentlich höher bewerten, als die jetzige Zeit. Er schloß mit einem Hoch auf den Kaiser und den Präsidenten der Gesellschaft. Dieser sprach seinen herzlichsten Dank für die Worte des Bürgermeisters aus und schloß mit einem dreifachen Hurrah auf den Senat und die freie Hansestadt Hamburg.

Bei der Hauptversammlung am Mittwoch war der große Saal im Verfassungsgebäude dicht gefüllt. Herzog Johann Albrecht eröffnete die Sitzung mit dem Hinweis, daß Hamburg schon vor längerer Zeit als das Herz der kolonialen Bestrebungen bezeichnet worden sei. Die einstige Kolonialmüdigkeit sei überall verschwunden, dazu trug auch die Kolonialgesellschaft das ihrige bei. Das Jahr 1911 sei für unsere Kolonialfrage von besonderer Bedeutung durch den Abschluß des Marokkovertrages. Die Kolonialgesellschaft, die ihr Votum dagegen abgeben mußte, habe sich nach dem Vertragschluß nicht an nutzloser, negativer Kritik beteiligt, sondern der Regierung positive Vorschläge für die nächsten Maßnahmen unterbreitet. Der Herzog drückte sein Bedauern darüber aus, daß im Zusammenhang mit dem Marokkovertrag Staatssekretär v. Lindequist zurückgetreten sei und betonte das Vertrauen, das dem neuen Staatssekretär Dr. Solf entgegengebracht werde. Mit herzlichsten Worten begrüßte der Herzog die Hauptversammlung, die Präsidenten des Senats und der Bürgererschaft, den Prinzen Konrad von Bayern und die übrigen Vertreter. Oberregierungsrat Dr. Seinfke begrüßte die Versammlung im Namen des Staatssekretärs Dr. Solf.

Als Vertreter der Abteilung Windhuf überbrachte Thomas-Hagen i. Westf. besondere Grüße aus Südwestafrika, wo es kräftig aufwärtsgehe. Hierauf wurde die Beratung des Geschäftsberichts 1911 begonnen. Konsul a. D. Bohlen-Berlin wünschte, es möge bei den Verhandlungen gelingen, die Konzessionen bezüglich des Rautschukhandels im neuen Kongogebiet zu beseitigen und den Freihandel im weitesten Sinne zu ermöglichen. Dr. Arning-Hannover betonte die Notwendigkeit, daß innerhalb des neuen Gebietes Talweg auf Kongo, Ubangi und die noch strittigen Inseln unbedingt dem Deutschen Reich gesichert werden müßten. Nach kurzer Diskussion wurde eine Eingabe an die Reichsregierung im Sinne der Ausführungen Arnings beschlossen.

Hamburg, 5. Juni. In der heutigen Nachmittagsitzung der Deutschen Kolonialgesellschaft wurde ein Antrag der Abteilung München fast einstimmig angenommen, in dem sich die Versammlung im Gegensatz zu der am 8. Mai d. J. gefaßten Resolution des Reichstages dahin ausdrückt, daß das gegen die Geschließung zwischen Weissen und Farbigen erlassene Verbot aufrecht erhalten wird. Die Gesellschaft erneuert die Aufforderung an die Deutschen in den Schutzgebieten, auch an ihrem Teil dazu beizutragen, daß das Auskommen einer Wirtschaftskasse verhindert werde und ihrer deutschen Stammesangehörigkeit bewahrt, den Umgang mit eingeborenen Frauen zu meiden. Dieser Beschluß soll dem Reichskanzler übermittelt werden. In der Diskussion sprach sich Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg dahin aus, wo Wirtschaften entstehen, jeche nicht nur der Weiche mit Verachtung auf den Wirtschaft herab, sondern auch der Eingeborenen, der wisse, daß sich nur minderwertige schwarze Frauen den Weichen hingeben. Bleibe der Wirtschaft, draußen in der Kolonie anerkannter deutscher Staatsbürger, so sinke die Achtung vor dem weißen Stamm. Deshalb müsse staatsrechtlich der Wirtschaft dem Eingeborenen gleichgestellt werden. Staatssekretär Dr. Solf wurde einstimmig der Dank für das Verbot der Wirtschaft ausgesprochen.

* Übersicht.

Die Schiffbautechnische Gesellschaft sandte an den Kaiser folgendes Guldigungstelegramm aus Kiel: An des Kaisers Majestät, Potsdam. Ew. Majestät bringen die in Gegenwart Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Albrecht zur Sommerversammlung in Kiel vereinigten Mitglieder der Schiffbautechnischen Gesellschaft ihre alleruntertänigste Guldigung dar. Getreu den Absichten Ew. Majestät sind wir bemüht, in freundschaftlichen Gedankenaustausch mit unseren österreichischen, englischen, französischen und schwedischen Gästen an den Fortschritten der Schiffbaukunst weiter zu arbeiten. Schiffbautechnische Gesellschaft (gez.) Busley. — Auch an den Großherzog Friedrich August von Oldenburg, der verhindert ist, an der Versammlung teilzunehmen, wurde ein Begrüßungstelegramm abgedandt.

In einer Stuttgarter Verlagsanstalt wird demnächst ein Werk erscheinen, das den Kronprinzen zum Verfasser hat. Das Buch, in dem der Kronprinz seine Erlebnisse und Beobachtungen als Jäger schildert, wird den Titelführen: „Aus meinem Jagdtagebuche. Von Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.“ Die Schilderungen erstrecken sich auf die Jagden in Deutschland sowohl wie im Auslande, besonders ein gehend wird von den Tagen erzählt, die der Kronprinz in Indien und Ceylon verbracht hat. Photographische Jagd- und Landschaftsbilder, zum Teil vom Kronprinzen, zum Teil von der Kronprinzessin aufgenommen, schmücken das Buch, mit dem der künftige Träger der deutschen Kaiserkrone als Schriftsteller vor der Öffentlichkeit debütieren wird.

Prinz Heinrich von Preußen und Staatssekretär von Tirpitz besichtigten heute die Befestigungswerke von Helgoland.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bringt einen längeren in herlichen Worten gehaltenen Begrüßungsartikel zum Besuch der bulgarischen Königsfamilie in Berlin.

Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg empfing den bayerischen Ministerpräsidenten Frhr. v. Hertling.

Der Präsident des preussischen Abgeordnetenhauses Dr. Freiherr v. Grffa erlitt am Sonnabend einen leichten Schlaganfall. Er liegt im Schloß Bernburg, Lebensgefahr besteht nicht. Der Präsident wird für den Sessionsrest durch die beiden Vizepräsidenten vertreten, da sich für die zwei Tage die Reise nach Berlin nicht verlohnen dürfte. Das Befinden ist verhältnismäßig gut.

Die preussische Abgeordnetenkommmission zur Beratung des Gesetzentwurfs betr. Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, nahm die zweite Lesung vor. Es gelangte ein freikonservativer Antrag zur Annahme, der gegenüber dem Entwurf eine bedeutende Herabsetzung derjenigen Beträge, die die öffentlichen Sparkassen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen in mündelsicheren Schuldverreibungen anzulegen haben, vorsieht. Der Finanzminister erklärte die in dem Antrag beabsichtigte Herabsetzung der Procentsätze als zu weitgehend, so daß sie das Gesetz gefährden würde. Der freikonservative Antrag wurde angenommen. Ebenso wurde das Gesetz selbst mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Zentrumspreste betont die Erörterungen über angeblich schlechte Beziehungen ihrer Partei zum Kaiser, dem das Zentrum habe in der elsäß-lothringischen Frage nur die Vorschläge der Regierung unterstützt; der Zentrumsredner habe sich in der Debatte über die Straßburger Kaiserworte die größte Zurückhaltung auferlegt. Für das Verhalten der elsäß-lothringischen Zentrumsparlei lehnt das Reichstagsmitglied ferner ausdrücklich alle und jede Verantwortung ab. Der Kaiser sei darüber auch gut informiert.

Ausland.

Wien, 6. Juni. Nach zweijähriger Pause nahm der Kaiser heute bei vorzüglicher Gesundheit an der Fronleichnamsfestlichkeit teil.

Budapest, 6. Juni. In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses kam es zu neuen Sturmzügen, die zur politischen Abführung einer Anzahl Abgeordneter führten.

Paris, 5. Juni. In der Senatskommission für die öffentlichen Arbeiten erklärte der Bauminister Jean Dupuy, daß die Durchführung der zur entsprechenden wirtschaftlichen Fortentwicklung Frankreichs erforderlichen Häfen, Kanäle und Flußregulierungsarbeiten an zwei Milliarden Kosten werde, die sich auf eine Reihe von Jahren verteilen würden.

Paris, 4. Juni. Kriegsminister Millerand richtete anlässlich des Todes des bei Bez am 1. Juni gefallenen englischen Unteroffiziers Nedman an den englischen Kriegsminister ein Beileidstelegramm, in dem es u. a. heißt: „Ich versichere Sie, daß unsere Armee über den Verlust so betrübt ist wie über den eines ihrer besten Soldaten.“

Paris, 5. Juni. Aus Madrid wird gemeldet, daß die spanisch-italienischen Verhandlungen über die Gebietsaufteilung in Marokko nunmehr als abgeschlossen angesehen werden können.

Paris, 6. Juni. Im Senat wurde heute die Interpellation betreffend die gesetzliche Organisation der nationalen Verteidigung, insbesondere die Frage der Regierungsweise in Frankreich während eines Krieges verhandelt.

Brüssel, 5. Juni. Manifestanten, die gestern abend in geschlossenem Zuge demonstrierend durch die Vorstadt zogen, haben eine große Anzahl von Kirchenfenstern eingeworfen.

Lissabon, 6. Juni. Die Deputiertenkammer nahm den Gesetzentwurf an, der dem Herzog Manuel von Braganza und seiner Familie gestattet, von ihrem beweglichen Privateigentum wieder Besitz zu ergreifen.

Lissabon, 6. Juni. Nachdem die Kammer zweimal der Regierung ihr Vertrauen ausgesprochen, überreichte der Ministerpräsident dem Präsidenten der Republik die Demission des Kabinetts endgültig.

St. Petersburg, 6. Juni. Die Reichsduma nahm den Gesetzentwurf über die Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft an.

Konstantinopel, 5. Juni. Einer Depesche des Oberkommandanten von Tripolis zufolge fand bei de Achannaz ein Kampf mit fünf italienischen Bataillonen Infanterie, einer Batterie Artillerie und einer Maschinengewehrabteilung statt.

Konstantinopel, 7. Juni. Über Ghios ist der Belagerungszustand verhängt worden; wie verlautet, wegen der Haltung der griechischen Bevölkerung.

Labris, 5. Juni. Die türkischen Soldaten räumten Dilman, nachdem sie die türkische Flage niedergeholt hatten.

Tunis, 3. Juni. Premierminister Asquith und Marineminister Churchill sind heute in Begleitung des Generalpräsidenten Mapeite im Automobil aus Bizerta hier eingetroffen.

Tunis, 3. Juni. Vor dem Gerichtshof begannen die Verhandlungen über die Anklagen gegen den mohamedanischen Friedhof im November 1911.

Washington, 6. Juni. Gestern abend fand im Weißen Hause ein glänzendes Diner zu Ehren der deutschen Marineoffiziere statt.

Washington, 7. Juni. Das Marineamt beschloß, am nächsten Samstag weitere vier Schlachtschiffe nach Cuba zu entsenden.

Grossherzogtum Baden.

Schönau b. Seidelberg, 6. Juni. Bei den Bürgerauswahlen der 1. Klasse auf 6 Jahre erhielten die freie Bürgervereinigung 6 und die fortschrittliche Volkspartei 4 Sitze.

Teutscheneut, 6. Juni. Bei der Gemeinderatswahl ergab sich auf 6 Jahren die sozialdemokratische Liste, wie die der Konservativen und die der Liberalen je 1 Sitz und für 3 Jahre ebenfalls je 1 Sitz.

Bonnendorf, 6. Juni. Bei der Bürgermeisterwahl in Ewattingen wurde der bisherige Bürgermeister Heine mann wiedergewählt.

Historischer Tageskalender für Karlsruhe. 8. Juni:

- 1807 Grundsteinlegung zur evange. Stadtkirche.
1808 Grundsteinlegung zur neuen kath. Kirche.
1806 50 jähriges Stiftungsfest des Korps Saxonia.

Aus der Residenz.

Karlsruhe, 7. Juni.

Großherzogliches Hoftheater. Oberst Chabert, die neue Musiktragödie von Hermann Wolfgang von Waltershausen, wird nach der begeistertsten Aufnahme am Opernhaus in Frankfurt, an der Kurfürsteneroper in Berlin und am Stadttheater in Breslau am kommenden Sonntag den 9. Juni nun auch hier ihren Einzug halten.

Der Verband Deutscher Beamtenvereine hält in diesen Tagen seinen 22. Verbandstag in unserer Stadt ab. Gestern fand im kleinen Saal der Festhalle ein Begrüßungsabend statt, mit dem ein Konzert im Stadtpark verbunden war.

Ein Rosenfest. Die hiesige Abteilung des „Badischen Landesverbandes von Roten Kreuz für die Kolonien“ veranstaltet mit Genehmigung und unter freundlichem Entgegenkommen des Stadtrates am Dienstag, den 11. d. Mts., ein Fest im Stadtpark, dessen Ertrag dem vom Landesverband in Kamerun zu erbauenden Hilfsbau zugute kommen soll.

Sch. Schlußübung der freiwilligen Sanitätskolonne des Männerhilfsvereins Karlsruhe. Am Westbahnhof fand Sonntag früh 8 Uhr die Schlußübung der freiwilligen Sanitätskolonne statt, und zwar wurde derselben eine Verabreichung zugrunde gelegt.

Der heutige Kursbericht mußte infolge Gewitterstörung in der Fernspreitleitung ausfallen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Nordversuch und Selbstmord im ung. Abgeordnetenhaus. Budapest, 7. Juni. Im Abgeordnetenhaus gab der Abgeordnete Julius Cobacs auf den Präsidenten Stefan Liza mehrere Revolverschläge ab, ohne zu treffen.

Potsdam, 7. Juni. Der König und die Königin von Bulgarien trafen mit dem Kronprinzen Boris und dem Prinzen Cyrill, sowie dem Ministerpräsidenten Gschow nebst Gefolge um 11 Uhr 25 auf der Wildparkstation ein.

Berlin, 7. Juni. Der Kaiser verlieh dem König von Bulgarien die Krone zum schwarzen Adlerorden, der König den Luifenorden mit der Jahreszahl 1813/14.

Dresden, 7. Juni. Wolffs Sächsischer Landesdienst meldet: Seine Majestät der König hat heute vormittag bei einem Sturz mit dem Pferde auf dem Truppenübungsplatz Zeitheim gelegentlich der Befichtigung der 24. Kavalleriebrigade eine Zerrung der Muskeln des rechten Oberschenkels erlitten.

Köln, 7. Juni. Die „Köln. Volksztg.“ veröffentlicht in ihrer heutigen Morgenausgabe, aber unter Vorbehalt der richtigen telegraphischen Übermittlung, da einzelne Stellen nicht ganz genau wiedergegeben zu sein scheinen, eine Erklärung des Aditoren der römischen Nota, seiner über die letzten Auslassungen des apostolischen Stuhles in Sachen der katholischen Arbeitervereine Deutschlands.

Paris, 5. Juni. Zu der vom Ministerpräsidenten in der Wahlreformangelegenheit gestern gestellten Vertrauensfrage wird in parlamentarischen Kreisen versichert, daß die Regierung sich nicht mit der gewöhnlichen, verfassungsmäßig ausreichenden Kammermehrheit begnügen werde.

Großherzogliches Hoftheater. Spielplan für die Zeit vom 8. bis mit 17. Juni 1912. Im Hoftheater in Karlsruhe. Samstag, 8. Juni. Abt. A. 66. Vorst. „Samlet“, Prinz von Dänemark, Trauerspiel in 5 Akten von Shakespeare.

Sonntag, 9. Juni. Abt. B. 65. Ab-Vorst. Zum erstenmal: „Oberst Chabert“, Musiktragödie in 3 Akten, Text frei nach Honoré de Balzac.

Montag, 10. Juni. Abt. A. 67. Ab-Vorst. „Die Rabensteiner“, Schauspiel in 4 Akten von Ernst v. Wildenbruch.

Dienstag, 11. Juni. 37. Vorst. außer Ab. für den Verein Volksbildung. „Alessandro Stradella“, romantische Oper mit Tängen in 3 Akten von Plotow.

Donnerstag, 13. Juni. Abt. B. 66. Ab-Vorst. „Der Barbier von Sevilla“, komische Oper in 2 Akten von Rossini.

Freitag, 14. Juni. Abt. C. 66. Ab-Vorst. „Oberst Chabert“, Musiktragödie in 3 Akten, Text frei nach Honoré de Balzac.

Sonntag, 16. Juni. Abt. C. 67. Ab-Vorst. „Tiefenland“, Musikbrama in einem Vorspiel u. 2 Akten von Eugen v. Albert.

Montag, 17. Juni. 38. Vorst. außer Ab. „Charlens Tante“, Schwank in 3 Akten von Brandon Thomas.

Abonnementsverkauf am Montag, 10., vormittags 9-11 Uhr, Reihenfolge A, B, C.

Allgemeiner Vorverkauf von Dienstag, 11., vormittags 9 Uhr an.

Eintrittspreise am 9., 14., 16. Juni Balkon 1. Abt. 8 M., Sperrhölz 1. Abt. 6 M., am 13. Juni Balkon 1. Abt. 6 M., Sperrhölz 1. Abt. 4.50 M., am 8., 10., 15., 17. Juni Balkon 1. Abt. 5 M., Sperrhölz 1. Abt. 4 M.

Im Theater in Baden.

Mittwoch, 12. Juni. 6. Vorst. außer Ab. „Die Zauberflöte“, Oper in 2 Akten von Mozart.

Samstag, 15. Juni. 7. Vorst. außer Ab. Einmaliges Gastspiel von Friedrich Kayfler und Helene Fehdmer vom Deutschen Theater in Berlin mit Ensemble.

Sonntag, 16. Juni. 8. Vorst. auß. Ab. Zum erstenmal: „Charlens Tante“, Schwank in 3 Akten von Brandon Thomas.

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydr. vom 7. Juni 1912.

Während der hohe Nordwesten und der Nordosten Europas von hohem Druck bedeckt wird, bildet der ganze Westen einschließlich der britischen Inseln ein Depressionsgebiet, das flache Minima vor der schottischen Küste, über Nordostfrankreich und über Südwestdeutschland enthält.

Wetternachrichten aus dem Süden vom 7. Juni, früh.

Lugano Regen 15 Grad, Biarritz bedeckt 15 Grad, Perpignan halbbedeckt 19 Grad, Triest bedeckt 19 Grad, Florenz bedeckt 20 Grad, Rom bedeckt 20 Grad, Tagliari heiter 22 Grad, Brindisi wolkenlos 20 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

Table with columns: Juni, Barom. mm, Therm. in C., Abol. Feucht. in mm, Feuchtlge. f. in Proz., Wind, Himmel. Rows show weather data for various times of day from 4. Nachts to 7. Mittags.

Höchste Temperatur am 4. Juni: 22.6; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 14.3. Niederschlagsmenge, gemessen am 5. Juni, 7. früh: 0.1 mm.

Höchste Temperatur am 5. Juni: 21.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 12.2. Niederschlagsmenge, gemessen am 6. Juni, 7. früh: 7.9 mm.

Höchste Temperatur am 6. Juni: 22.6; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 14.0. Niederschlagsmenge, gemessen am 7. Juni, 7. früh: 1.8 mm.

Wasserstand des Rheins am 5. Juni, früh: Schusterinsel 2.63 m, gefallen 7 cm; Rehl 3.42 m, gefallen 3 cm; Maxau 5.02 m, gefallen 1 cm; Mannheim 4.34 m, gefallen 1 cm.

Wasserstand des Rheins am 6. Juni, früh: Schusterinsel 2.61 m, gefallen 2 cm; Rehl 3.38 m, gefallen 4 cm; Maxau 4.96 m, gefallen 6 cm; Mannheim 4.29 m, gefallen 5 cm.

Wasserstand des Rheins am 7. Juni, früh: Schusterinsel 2.55 m, gefallen 6 cm; Rehl 3.35 m, gefallen 3 cm; Maxau 4.92 m, gefallen 4 cm; Mannheim 4.24 m, gefallen 5 cm.

Verantwortlich für die Redaktion: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Advertisement for Dr. Hommel's Haematogen. Text: Nehmen Sie täglich ein Likörgläschen Dr. Hommel's Haematogen unmittelbar vor der Hauptmahlzeit! Ihr Appetit wird reger, Ihr Nervensystem erstarkt! die körperlichen Kräfte werden gehoben. Warnung: Man verlange ausdrücklich den Namen Dr. Hommel.

Für die vielen Beweise freundlicher Teilnahme aus Anlaß des Heimganges unseres lieben Vaters und Schwiegervaters

Herrn Adolf Schmitt

Großh. Bad. Forstmeister a. D.

sagen innigsten Dank.

Friedrich Schmitt, Großh. Amtsvorstand und Oberamtmann in Eberbach,
Marie Schmitt geb. Kaltenbach.

Karlsruhe, Eberbach, Juni 1912. C.880

Möbelmagazin vereinigter Schreinermeister

Telephon 114 eingetr. Genossenschaft m. unbeschr. Haftpflicht Gegr. 1883

Karlsruhe i. B. Amalienstraße 31.

Komplette Wohnungseinrichtungen und Einzeilmöbel in allen Preislagen.
Gediegenste Ausführung mit langjähriger Garantie.

Eigene Polster- u. Dekorationswerkstätte. — Besichtigung ohne Kaufzwang

Luftkurort Stambach Hotel Distel

bei Zabern (zum Anker)

Erstes Haus am Platze. Neubaut. Zentralheizung, elektr. Licht. Neuester Komfort. — Pracht. Ausflug von Straßburg in die Vogesen, per Bahn nach Zabern, zu Fuß Zabern-Hohbarr-Stambach oder direkt durch das romantische Zornthal, 5 km. 2. Lokal rechts. Autogarage. Schatt. Garten. Festhalle für 200 Pers. Französische Küche. Spezialität: Bachforellen, Krebse. Besitzerin: Ww. Distel. C.878

MILTENBERG

Hauptstrasse Nr. 46. am Main. Hauptstrasse Nr. 46.

Park-Hotel garni

Inhaber: Carl Gottfried Wolbert.

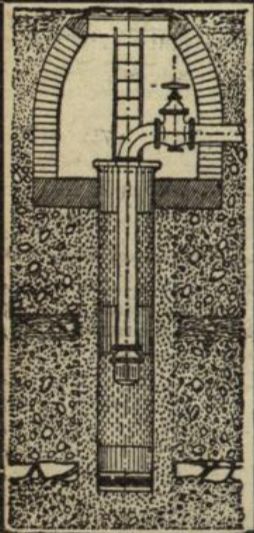
Komfortabel eingerichtete Zimmer mit Zentralheizung (ohne Pension), elektrisches Licht, Bäder, Autogarage. Telephon No. 147. Absteigequartier für Touristen und Sommerfrischler, Vereine. Mäßige Preise. Zimmer von 1.50 Mark an. C.844

Langenbruck

Luftkurort im Basler Jura

(Schweiz) 700—800 m ü. M. C.682

Zahlreiche Hotels, Pensionen und Privatlogis.
Führer u. Prospekte gratis durch das Verkehrs-bureau.



CARL PETRI

MANNHEIM TELEPH. 3351

baufr.

Brunnen aller Systeme
Rohrfilter- und Schachtbrunnen

Wasserversorgung
Kanalisation C.210

kompl. Pumpwerksanlagen
Automat. Pumpwerke

ohne Wasserturm, ohne Bedienung, für jede Leistung. — 23jährige praktische Erfahrung. — Feinste Referenzen —

Niederlassung Straßburg. Tel. 3701, 3003.

Eternit-

Schiefer für Bedachung und äußere Wandverkleidung C.171
Tafeln für Innenwand und Deckenverkleidung C.171

Feuersicher, wetterbeständig, leicht, isolierend, elastisch und bruchfest

Zahlreiche Zeugnisse von Behörden und Privaten.

Süddeutsche Eternitgesellschaft m. b. H. Nürnberg.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

8.769.2.1. Konstanz. 1. Dentist Max Stöfel in Konstanz, 2. Firma Gebrüder Ziegler, Dental-Depot in Karlsruhe, 3. Sally Salomon, Kaufmann in Konstanz, 4. J. N. Müller, Hofjuwelier in Konstanz, 5. Carl Treubel, Kaufmann in Konstanz, 6. Berta Haas in Konstanz, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bloch in Konstanz klagen gegen den Dentist Julius Levi, früher zu Konstanz, jetzt an unbekanntem Ort auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte den Klägern aus Wechselaktzepten, Warenlieferungen und Gehalten in der Zeit vom 4. Mai 1910 bis Oktober 1911 die Beträge von 1546 M. und 901 M. 37 Pfg. und 142 M. 80 Pfg. und 61 M. 70 Pfg. und 102 M. 74 Pfg. und 120 M. schuldig geblieben sei, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von a. 1546 M. an Max Stöfel hier, b. 901 M. 37 Pfg. an Firma Gebr. Ziegler in Karlsruhe, c. 142 M. 80 Pfg. an Sally Salomon hier, d. 61 M. 70 Pfg. an J. N. Müller hier, e. 102 M. 74 Pfg. an Carl Treubel hier, f. 120 M. an Berta Haas hier nebst vier Prozent Zinsen vom Klageaufstellungstage an.

Die Kläger laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Konstanz auf

Mittwoch, 2. Oktober 1912, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Konstanz, den 3. Juni 1912. Gerichtsschreiberei Großh. Landgerichts.

Feuer-General-Agentur

einer angesehenen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft ist für das

Großherzogtum Baden

neu zu befehlen. Es werden auskömmliche Bezüge gewährt und das bestehende Inkasso überwiesen. C.892

Bezirkskundige, kautionsfähige Fachleute, die sich persönlich der Organisation und Akquisition energisch widmen wollen, belieben ausführliche Offerten unter Angabe von Referenzen usw. durch Rudolf Meise, Berlin SW, unter J. K. 13768 einzufenden.

Frankfurter Luftschiff-fahrtlotterie.

Ziehung 26./27. Juni sicher. 492 Gewinne Mk. 100 000 W. I. Haupttreffer Mk. 50 000 W., weitere Haupttreffer Mk. 10 000, 5 000 usw. bei 100 000 Lose beste Gewinnchancen. Frankfurter Lose à 3. 5 St. 14, 10 St. 27 Mark. Porto u. Liste 30 Pfg. sind, solange Vorrat, noch erhältlich bei

Carl Götz,
Bankgeschäft — Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Kanzleiaffistenten bei der städtischen Zentralkanzlei ist alsbald zu befehlen. Bewerber muß Gewandtheit im Maschinenschriften und in der Stenographie nach System Gabelberger sowie eine besonders gute (kalligraphische) Handschrift besitzen und darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bewerbungen sind unter Angabe der Gehaltsansprüche bei der städtischen Zentralkanzlei binnen 3 Wochen einzureichen. C.875.2

Karlsruhe, 3. Juni 1912. Der Stadtrat. Dr. Kleinschmidt. G. Red.

Fuchsstute.

Komplett durchgeritten und gefahren, 10jährig, fehlerfrei, lammenstark, für schweres Gewicht, zu verkaufen. Eignet sich als Infanterie-Offiziers-Pferd. Anfragen unter B. 672 an Haasenhein & Vogler A. G., Mannheim. C.859.3

München. Oberamts Maulbronn. **Farrenverkauf.**

Ein jüngerer schwerer Farren, welcher sich zur Zucht nicht mehr eignet, wird kommenden Donnerstag den 13. d. M. nachmittags 5 Uhr, im hies. Farrenstall zum Schlachten im öffentlichen Auktionsverkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden. C.891

München, 6. Juni 1912. Schultheißenamt: Döschermann.

Bekanntmachung.

8.729.2. Freiburg. In Gemäßheit des § 2358 BGB. ergeht folgende

öffentliche Aufforderung.

Am 24. Februar 1912 hat in Freiburg i. Br. die Witwe des Handelsrichters Theodor Odenwald Johanna geb. Schlüter, über ihren Nachlaß hat die Vererbene von Todes wegen nicht veräußert. Zur Erbchaft sind ihre Abkömmlinge kraft Gesetzes berufen.

Der am 1. Februar 1858 geborene Sohn der Erblasserin Karl Odenwald wird aufgefördert, alsbald, spätestens aber bis 15. Juli d. J., sein Erbrecht an den Nachlaß seiner Mutter anher anzumelden.

Freiburg, 30. Mai 1912. Großh. Notariat III als Nachlassgericht.

Strafrechtspflege.

8.633.3. Mosbach. Der am 31. Oktober 1884 in Mosbach geborene, zuletzt daselbst wohnhafte, landwirtschaftliche Gehilfe Karl Ludwig Konrad, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts in Amerika, ist angeklagt, daß er als Landbesitzer ohne Erlaubnis ausgewandert sei — Übertretung nach § 360 Ziff. 3 St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Mittwoch, den 24. Juli 1912, vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der von Rgl. Bezirkskommando hier ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Mosbach, den 21. Mai 1912. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Ladung.

8.728.3. Schwellingen. Johann Ries, geb. am 19. Mai 1876 in Schwellingen wohnhaft, wird beschuldigt, daß er als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert ist. Übertretung nach § 360.3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts auf

Donnerstag, 18. Juli 1912, vormittags 1/8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht in Schwellingen, Zimmer Nr. 3, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Rgl. Bezirkskommando ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Schwellingen, 21. Mai 1912. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Verstředene Bekanntmachungen.

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbauamt betr.

Die Anmeldungen zu der nächsten Staatsprüfung im Hochbauamt sind spätestens bis Ende August d. J. mit den in § 8 Absatz 1 der landesherlichen Verordnung vom 10. Oktober 1908 (Gesetzes-

Versteigerung von Fundstücken u. unbestimmten Frachtgütern

am 1. Vierteljahr 1912, darunter 2 Photographenapparate, 4 Rollen Baumwolle, 65 kg, 1 Paar Schneeschuhe, 1 goldener Ring mit Brillanten, 3 Rollen Kleiderstoffe, 13 kg Strickwolle, 13 Ventilatordrehmaschinen, 2 Flaschenapfelmaschinen, 2 Wagendecken, 25 Messingdröhen, 5 m lang, 4 Rollen Schmir für Drechselschleifen, 114 kg., Dienstag, 11. Juni, vormittags 8 Uhr und nachmittags 2 Uhr (Eingang beim Etklinger Bahnübergang) gegen Barzahlung. Obige Gegenstände sowie Schmuckstücke, Uhren usw. von 11 Uhr ab. 8.740.2.1

Versteigerung von Holz. Mittwoch den 12. Juni 1. 3. nachmittags 2 Uhr, im Hauptmagazin II (Eingang Wieslandstr.) etwa 50 Lose alte Kisten, Holzstübe, sowie nachmittags 4 Uhr im Hauptmagazin I (Eingang Wieslandstr.) etwa 68 Lose Holzabfälle usw. gegen Barzahlung. Karlsruhe, 31. Mai 1912. Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Verordnungsbefehl Seite 511

bezeichneten Angaben und Nachweisen bei uns einzureichen, worauf sich die Zulassung entscheiden wird.

Karlsruhe, 4. Juni 1912. Großh. Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor: Schellenberg. Basel. 8.772

An den Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim im bad. Schwarzwald (Kreis Bruch) ist auf 1. September 1912 eine Stelle für einen unversehrten

Hilfsarzt

zu befehlen. Bedingungen auf Anfrage durch C.874.3.2

Die Direktion.

Holzlieferung.

Die Großh. Rheinbaupolizei Karlsruhe verdingt nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 die freie Lieferung von eigenen Schiffdielen, tannemem Kantholz, tannemem Flößlingen und Brettern in vier Losabteilungen auf die Lagerstellen entweder bei der Pflittersdorfer Schiffbrücke oder Bahnstation Maxau oder Lagerhaus bei Leopoldshafen.

Los I: eigene Schiffdielen 450 qm.
Los II: tannene Kanthölzer 24.8 cbm.
Los III: tannene Flößlinge 1570 qm.
Los IV: tannene Dielen, Schalborde 1500 qm.

Angebote sind schriftlich unter Benützung der von der Großh. Rheinbaupolizei Karlsruhe zu beziehenden Angebotsdrucke postfrei, verschlossen, und mit der Aufschrift „Holzlieferung“ versehen, bis Donnerstag, den 20. Juni 1912, vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der Rheinbaupolizei Karlsruhe, Stefanstr. 71, einzureichen. Die Lieferungsbedingungen und das Holzverzeichnis liegen hier zur Einsicht auf. Zuschlagsfrist vier Wochen.

Karlsruhe, 4. Juni 1912.